

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

23 (24.1.1894)

# Beilage zu Nr. 23 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 24. Januar 1894.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. Jan. 5. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Am Regierungstisch, zu Beginn der Sitzung: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geh. Rath A. Eisenlohr, und Ministerialrath Heil, später: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, der Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Dr. Buchenberger, Geheime Räte Jooß und Freiherr v. Neubronn, Ministerialdirektor Seubert, Geh. Legationsrath Zittel und Geh. Oberregierungsath Geh.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Durchlauchtigste Präsident Seine Erlaucht den Erbgrafen Karl Polykarp zu Seiningen-Billingheim, welcher heute zum erstenmale als Haupt der standesherrlichen Familie im Hohen Hause erschienen ist und den durch § 69 der Verfassung vorgeschriebenen Eid leistet.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt sodann folgende neue Einläufe mit.

1. Schreiben des Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinderaths dahier sowie des katholischen Stadtpfarramts dahier, Einladungen zur kirchlichen Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.
2. Mitteilung einer Zuschrift des Vorstandes der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, womit eine Anzahl Exemplare des Geschäftsberichts dieser Berufsgenossenschaft für die Jahre 1891 und 1892 behufs Verteilung an die Herren Mitglieder übersendet werden.
3. Entschuldigungsschreiben des Herrn Frhr. von Rohnp.

Das Sekretariat gibt den Einlauf folgender Petitionen bekannt:

1. der nicht akademisch gebildeten Steuerkommissäre, deren Stellung in der Gehaltsordnung betreffend,
2. des Komitès für die Feuerbachbahn in Eggingen, die Revision der Beschlüsse der Zweiten Kammer über die Randthalbahn betreffend,
3. der Besitzer und des Verwaltungsraths des sogenannten Kirchspielwaldes von Strittmatt und Engelschwand, die Verhinderung des Ankaufs genannten Waldes durch das Großherzogliche Domänenamt betreffend,
4. der Gemeinderäte, Gewerbevereine und Industriellen von Neustadt und verschiedenen anderen Orten zur Weiterführung der Hüllenthalbahn von Neustadt nach Hammereisenbach,
5. des Bauhandwerkervereins Radolfzell, die Ueberwachung von Neubauten und Reparaturen durch die Baukontrolleure betreffend,
6. der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut in Schopfheim, wegen Weiterbaues der Hüllenthalbahn von Neustadt über Benzloch und Bonndorf nach Waizen,
7. der Gabelsberger Stenographenvereine in Heidelberg und Lahr, die Einführung der Stenographie in den Schulen betreffend,
8. der Gemeinderäte Rothweil und Morsingen, den Ausbau der Hüllenthalbahn betreffend,
9. des Stolze'schen Stenographenvereins Karlsruhe, die Einführung der Kurzschrift in den höheren Lehranstalten betreffend,
10. vieler Bierbrauer aus den Amtsbezirken Wertheim, Buchen, Tauberbischofsheim, Adelsheim, Mosbach und Eberbach um Einführung eines stoffweisen Bieruertarifs zu Gunsten der kleineren und mittleren Bierbrauereibetriebe,
11. der badischen Schiffskapitäne in Konstanz, deren Berücksichtigung bei Revision des Gehaltstarifs betreffend.

Die unter 1 und 11 bezeichneten Petitionen werden der Kommission für die Abänderung der Gehaltsordnung, jene unter 2, 4, 6 und 8 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, jene unter 3, 5, 7, 9 und 10 der Petitionskommission überwiesen.

Zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Fortsetzung der Beratung des Berichts der Justizkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs, erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Landgerichtspräsident Ramm:

In der Sitzung vom 13. d. M. seien von den fünf den Gegenstand der Vorlage bildenden Entwürfen von Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vier seitens der Hohen Kammer genehmigt, einer dagegen, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel — §§ 144 und 144a. — an die um zwei Mitglieder verstärkte Kommission zurückverwiesen worden. Bezüglich des Ergebnisses der Beratung, an welcher die Vertreter der Großh. Regierung teilgenommen haben, nimmt Berichterstatter Bezug auf die im Druck vorliegende „Ergänzung“ zum Kommissionsbericht und führt zur Begründung aus:

In dem Vorschlage der in den fraglichen §§ 144, 144a. vorgezeichneten Bestimmungen sei man gelangt, weil sich bei den Gerichten, als es sich um Anwendung der bisherigen

Bestimmungen über Feldfrevel handelte, Verwirrung und Ungleichheit herausgestellt hatten; es seien Beurteilungen vorgekommen, die dem Gesetze entsprachen, aber mit der Billigkeit unvereinbar gewesen seien. Die Nothwendigkeit habe bestanden, Klarheit und Deutlichkeit in die gesetzlichen Bestimmungen zu bringen, ferne sei dabei der Gedanke gelegen, daß der Feldschutz in irgend einer Weise in seiner Strenge nachlassen, daß das landwirthschaftliche Eigenthum in geringerem Maße geschützt werden sollte; beabsichtigt sei vielmehr gewesen, die Vorschriften stetiger und gleichmäßiger anwendbar zu gestalten, also den Feldschutz zu erhöhen.

Von den gegen den Entwurf erhobenen Bedenken richte sich eines dagegen, daß die Werthgrenze des Entwendeten, bis zu der Entwendungen als Feldfrevel betrachtet werden, von 2 auf 5 Mark erhöht worden ist; das zweite dagegen, daß das Vorliegen der Erschwerungsgründe des § 243 R. St. G. B. den Feldfrevel nicht mehr zum Diebstahl stempeln sollen; das dritte dagegen, daß der Feldhüter, welcher die Entwendung verübe, mit der leichten Feldfrevelstrafe an Stelle der Diebstahlsstrafe belegt werde.

Auf dem zweiten Bedenken sei in der Kommission nicht weiter bestanden worden.

Bezüglich des ersten Bedenkens erinnert der Berichterstatter an die dafür geltend gemachten Gründe, daß in allen benachbarten Staaten eine höhere Werthgrenze festgesetzt sei und daß die bisherige Werthgrenze nicht angemessen sei, insofern es der Billigkeit nicht entspreche, wenn die Entwendung von Feldfrüchten in dem geringen Werthbetrage von nur wenig über 2 Mark als Diebstahl bestraft werden müsse. Die Großh. Regierung habe dem Bedenken Rechnung getragen und die abgeänderte Fassung vorgeschlagen, mit der sich die Kommission einverstanden erklärt habe. Es solle darnach im § 144 heißen:

„Entwendungen noch nicht eingedorrter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse von bedeutendem Werth oder in geringer Menge werden nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel mit Geld von 50 Pfennig bis 50 Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft.“

„In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen tritt Haft bis zu sechs Wochen ein, wenn der Werth der Entwendung den Betrag von 2 Mark übersteigt.“ u. s. f.

Hierbei sei zunächst der Begriff des Feldfrevels festgesetzt als Entwendung der betreffenden Gegenstände „von unbedeutendem Werth oder in geringer Menge“. Die Grenze gegen den Diebstahl sei also nicht mehr durch den Geldwerth ausgedrückt. Durch die Bestimmung in § 144a. werde zugleich ein Unterschied hinsichtlich der Zuständigkeit begründet: sei an Werth des Entwendeten ein ganz unbedeutender — unter 2 M. — so solle die bürgermeisteramtliche Zuständigkeit fortdauern; sei der Werth größer — innerhalb der durch den Begriff des Feldfrevels gegebenen Grenze —, so solle die bezirksamtliche Zuständigkeit begründet sein. Die Fassung entspreche allen Interessen und berücksichtige die erhobenen Bedenken, daß die angebrochte Strafe zu gering sei und daß eine Werthgrenze nicht aufgestellt werden sollte, die Entscheidung, ob Feldfrevel oder Diebstahl anzunehmen, sei in das richterliche Ermessen gestellt, in der gleichen Weise wie beim sogenannten Mordraub (§ 370 R. St. G. B.); die Entscheidung sei dabei nicht dem Bürgermeister überlassen, sondern der höheren Behörde vorbehalten.

Hinsichtlich der durch Feldhüter verübten Entwendungen sei nach § 144a. schwerere Bestrafung vorgesehen (Haft bis zu sechs Wochen). Dabei sei berücksichtigt, daß das zur Bestrafung zuständige Bezirksamt die Entfernung des Feldhüters zu veranlassen in der Lage ist. Nicht ausgesprochen sei aber, daß Diebstahlsstrafe eintreten solle, und zwar einmal aus dem prinzipiellen Grund, weil eine durch das Gesetz objektiv fixirte That nicht dadurch zum Diebstahl werden könne, daß eine andere Person sie verübe, und dann aus einem praktischen Grunde: wenn auf Feldfrevel der Feldhüter lediglich, wie bisher, die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung finden, so sei zu beachten, daß es sich dabei in den meisten Fällen um geringe Beträge und meist um Wegnahme zum unmittelbaren Genuß handle; in der Mehrzahl der Fälle komme also nicht Bestrafung wegen Diebstahls, sondern nur die wegen Mordraubs (§ 370 R. St. G. B.) in Frage. Diese erheische aber Antrag des Beschädigten und bestehe andererseits nur in Geldstrafe oder Haft. Erstere sei bedenklich mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, die in der Gemeinde infolge der Antragstellung entstehen, letztere genüge nicht, vielmehr sei es gerechtfertigt, dem Feldhüter gegenüber sofort Haftstrafe eintreten zu lassen. Für die Mehrzahl der Fälle sei also durch die Einführung der besonderen Bestimmung des § 144a. strengere Bestrafung der Feldhüter gewährleistet.

Berichterstatter bittet, daß die Begründung dem Protokoll im Druck beigelegt werden und über den Gesetzentwurf namentlich abgestimmt werden möge.

Frhr. Ferdinand v. Bodman erkennt dankbar an, daß ein großer Theil seiner Bedenken Berücksichtigung gefunden habe, und schließt sich ausdrücklich dem Antrage

der Kommission an. Nach der Begründung halte er die Hoffnung für berechtigt, es werde der Feldschutz im Ganzen verbessert und die Bestrafung der Feldfrevel thunlichst herbeigeführt werden.

Frhr. v. Rüdert bringt eine redaktionelle Aenderung in Anregung: es möge in § 144a. statt „Werth der Entwendung“ gesagt werden: „Werth des Entwendeten“. Der Berichterstatter stimmt diesem Vorschlag bei.

Das Hohe Haus erklärt sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Fassung der §§ 144 und 144a. — mit der erwähnten redaktionellen Aenderung — einverstanden, worauf der ganze Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig zur Annahme gelangt.

Frhr. v. Rüdert erstattet sodann namens der Petitionskommission Bericht über die Nachweisung über die der Großherzoglichen Staatsregierung während des Landtags 1891/92 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung. Die Kommission findet zu einem Antrag keinen Anlaß und bittet das Hohe Haus, die Erledigung der Petitionen zur Kenntniß zu nehmen.

Das Hohe Haus geht hierauf über zur Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Gabelsberger Stenographenvereins Karlsruhe u. a., Einführung der Stenographie in die Schulen betreffend.

Der Berichterstatter Hofrath Dr. Rümelin beantragt zunächst, daß zugleich auch auf drei weitere Petitionen eingegangen werden möge, welche erst in jüngster Zeit eingekommen seien. Zwei derselben, die Bittschriften der Gabelsberger Stenographenvereine in Heidelberg und Lahr, schließen sich lediglich der Petition des Karlsruher Vereins an. Anders verhalte es sich mit der Petition des Stolze'schen Stenographenvereins Karlsruhe; sofortige Behandlung empfehle sich aber auch hier, da die erste Petition nicht ohne bestimmte Stellung zur Wahl des Systems beantwortet werden könne.

Berichterstatter bringt sodann zunächst den schriftlich erstatteten Kommissionsbericht über die Bittschriften Gabelsberger Stenographenvereine zur Kenntniß des Hohen Hauses.

Darnach stellt der Gabelsberger Stenographenverein Karlsruhe, dem sich die gleichen Vereine in Freiburg, Mannheim, Mosbach und Weinheim, ferner jene in Heidelberg und Lahr angeschlossen haben, die Bitte, die Hohe Kammer wolle beschließen,

I. die Großh. Schulverwaltung einzuladen, zum Zweck der Information Gutachten über die Art und Weise und über die Erfolge der Ertheilung von stenographischem Unterricht in den Schulen von den Schulverwaltungen von Oesterreich, Bayern und Sachsen zu erbitten,

II. die Großh. Schulverwaltung zu ersuchen, auf Grund der in der Bittschrift gemachten Ausführungen und gestützt auf das Ergebnis der erbetenen Gutachten die ihm gut scheinenden Anordnungen zu treffen, die es ermöglichen, nach und nach die Gabelsberger'sche Stenographie in den höheren Schulen des Landes einzuführen.

Für den Fall, daß die Großh. Schulverwaltung sich nicht für das Gabelsberger'sche System entscheiden sollte, werden weitere Vorschläge in Bezug auf die Wahl eines Systems gemacht.

Die erste Bitte kann die Kommission nicht befürworten, da kein Grund für die Annahme vorliege, daß die Großh. Schulverwaltung sich nicht aus eigener Initiative in genügender Weise über diese das Schulwesen so nahe berührende Materie informiert habe. Die zweite Bitte anlangend, habe sich die Oberschulbehörde bereits für das Gabelsberger'sche System entschieden, das den Vorzug schon deshalb verdiene, weil es dem Unterricht in denjenigen Staaten zu Grund gelegt werde, in denen die Stenographie schon länger in die Lehrpläne aufgenommen sei. Was die Einführung des Stenographieunterrichts betreffe, so sei derselbe als wahlfreier Lehrgegenstand bereits in den Lehrplan der Realschulen zu Mannheim und Pforzheim aufgenommen, auch sei die Aufnahme für weitere Realschulen in Vorbereitung und sei eine bezügliche Bestimmung im noch zu erlassenden Lehrplan für die Oberrealschulen und Realschulen beabsichtigt.

Es könne nun die Frage aufgeworfen werden, ob der Unterricht etwa in obligatorischer Weise einzuführen und auch auf die Gymnasien auszudehnen sei. Bereits in der Sitzung des Hohen Hauses vom 20. Mai 1892 sei der Werth der Stenographie allseitig anerkannt, aber auch hervorgehoben worden, daß sie nie ein Gemeingut des ganzen Volkes werden und die Schrift ersetzen könne. Das weitere Material, welches die Petition anführe, falle nicht schwer in's Gewicht. Wenn u. a. die Verwendbarkeit der Stenographie im Justizdienst, unter Verweisung auf bevorstehende Einführung der Berufung in Strafsachen, betont werde, so sei dieselbe vom Hohen Hause schon früher anerkannt worden, dabei habe man aber auch hervorgehoben, daß bei Protokollen, die hierbei in erster Linie in Betracht kämen, stets eine Uebersetzung und damit doppelte Arbeit erforderlich sein werde. Unrichtig sei, wenn die Stenographie für die Schule als werthvoll und vollends als formales Bildungsmittel bezeichnet werde. Nur wegen ihrer praktischen Verwerth-

barkeit komme die Stenographie nach Ansicht der Kommission als Lehrgegenstand in Betracht; da nicht für alle Berufsarten, zu denen die Realschulen vorbereiten, die Stenographie in gleicher Weise wertvoll sei, so halte die Kommission den fakultativen Unterricht, wie er in diese Schulen eingeführt werden solle, für ausreichend. Wenn für die Berufsarten, für welche Absolvierung des Gymnasiums erforderlich sei, die Stenographie geringere Bedeutung habe, so sei sie doch auch hier vielfach nützlich und wertvoll.

Die Kommission beantragt, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme und zur Erwägung zu überweisen, ob nicht auch in den Lehrplan der Gymnasien der Unterricht in der Stenographie, System Gabelsberger, für freiwillige Teilnehmer aufzunehmen sei.

Im Anschlusse hieran bringt der Berichterstatter weiter den Kommissionsbericht über das Gesuch des Süddeutschen Stenographenbundes Stolze'scher Schule und des Stolze'schen Stenographenvereins Karlsruhe, betr. Einführung der Kurzschrift in den höheren Lehranstalten, zum Vortrag.

Die Petition bittet, bei der Großh. Schulverwaltung die Aufnahme der Kurzschrift in die Lehrpläne der Gymnasien, Realgymnasien und der Seminarien zu befürworten, mit dem Anheimgen, das dem Unterricht zu Grund liegende Stenographiesystem durch eine unparteiische Kommission auswählen zu lassen.

Die Kommission glaubt die Frage, welches System zu bevorzugen sei, zunächst der Oberschulbehörde überlassen zu sollen, und gelangt zum Antrag, die Hohe Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abschließend bemerkt Berichterstatter noch, die Frage sei aufgeworfen worden, ob nicht die zweite Petition (Stolze) schon durch den Bericht über die erste (Gabelsberger) erledigt sei, man habe aber Werth darauf gelegt, sich im Hinblick auf die Wahl des Systems besonders auszusprechen.

Geh. Rath Zoos ergreift hierauf das Wort zu folgenden Darlegungen:

Wenn die Großh. Regierung bisher bezüglich der Einführung des Unterrichts in der Stenographie ihr Augenmerk zunächst auf die Realanstalten und nicht auf die älteste Gattung der Mittelschulen gelenkt habe, so habe dies nicht den Sinn, als ob die Großh. Regierung bei letzteren der Einführung glaube widerstreben zu müssen. Der Grund liege auch nicht in geringerer Werthschätzung der Stenographie für diese Anstalten, er beruhe vielmehr gewissermaßen auf der geschäftlichen Behandlung bei den Gelehrtenschulen.

Es könne sich nur um eine allmähliche, schrittweise Einführung handeln, nicht etwa um gleichzeitige Einführung vom nächsten Schuljahre an bei allen Mittelschulen oder allen Anstalten der einen oder der anderen Gattung von Mittelschulen. Letzterem würde schon der Mangel an Lehrkräften im Wege stehen, welche man sich erst nach und nach in genügender Zahl verschaffen könne. Ueberwiegende Gründe sprächen dafür, bei diesem allmählichen Vorgehen zunächst die Realanstalten in Betracht zu ziehen. Was die Frage anbelange, ob ein Bedürfnis bestehe, allgemeine Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen über Einführung, Umfang und Lehrgang des stenographischen Unterrichts, so sei auch ein anderer Anlaß hierzu hinsichtlich der Realanstalten gegeben, indem für die Oberrealschulen und Realschulen z. B. ein neuer Lehrplan auszuarbeiten sei. Für die Gelehrtenschulen werde sich aber in absehbarer Zeit keine Veranlassung zu einer umfassenderen Aenderung des Lehrplans darbieten. Für die bezeichnete Frage falle auch die verschiedene organisatorische Stellung der beiden Anstaltsarten in's Gewicht. Die Realanstalten seien durchweg Gemeinbeanstalten. Für den Aufwand habe hier zunächst die Gemeinde am Siege der Anstalt aufzukommen, während der Staat nur mit Beihilfen eintrete. Wenn nun die Unterrichtsverwaltung hier auf Einführung von Maßnahmen besteht, welche mit Mehraufwendungen verbunden sind, so müssen hierwegen Verhandlungen mit der Gemeinde stattfinden. Von Werth sei es deshalb, wenn allgemein verbindliche Vorschriften über den Lehrplan bestehen, auf welche die Unterrichtsverwaltung ihre Anforderungen an die Gemeinden stützen kann; andererseits sei das auch für die Gemeinden werthvoll als Maßstab für den Umfang der Leistungen, welche sie für den zu übernehmenden Aufwand erwarten dürfen. — Die Gelehrtenschulen dagegen würden als reine Staatsanstalten verwaltet. Hier bedürfe die Unterrichtsverwaltung keiner allgemeinen Vorschriften zur Einführung eines neuen Unterrichtszweiges.

Wenn Redner hiermit darzutun versucht habe, warum die Erlassung allgemeiner Bestimmungen nur für die Realanstalten in Aussicht zu nehmen sei, so kämen hierfür auch noch Gründe praktischer Art in Betracht. Es empfehle sich überhaupt, bei den Gelehrtenschulen etwas behutsamer, weniger mit Druck von oben vorzugehen. Er erinnere das Hohe Haus an die früher lebhaft geführten Klagen wegen Ueberbürdung der Schüler, Klagen, die sich hauptsächlich gegen die Gelehrtenschulen gerichtet hätten, während dabei von den andern Schulen kaum die Rede gewesen sei. Zwar seien diese Klagen nun seit Jahren ziemlich verstummt; die Meinung scheine aber im Publikum gleichwohl noch verbreitet zu sein, es bedürfe den Gymnasien gegenüber einer Art besonderer gesundheitspolizeilicher Kontrolle, um Rückfälle in die Ueberbürdung zu verhüten; man müsse vermeiden, hier zu neuen Klagen Anlaß zu geben.

Wenn behauptet werde, die Stenographie biete den Schülern Erleichterung der Arbeit, so möge dies richtig sein für jene, die sie bereits beherrschen, das Erlernen der Stenographie aber erfordere einen vermehrten Aufwand an Arbeit und Anstrengung. Das Erlernen der Schriftzüge sei schon für die Augen eine Anstrengung, die

Eingewöhnung an die Wiedergabe der Gedanken in stenographischen Schriftzeichen in der Weise, daß letztere dem Gedächtniß nach Bedarf augenblicklich parat sind, erfordere Geistesarbeit.

Der Großh. Schulverwaltung sei von hervorragend sachverständiger Seite Auskunft dahin erteilt worden, es sei als das Lehrziel eines schulmäßigen Stenographieunterrichts zu betrachten, daß die Mehrzahl der Schüler ein Diktat von 160 Silben oder 80 Wörtern in der Minute deutlich lesbar niederschreiben und fließend wieder lesen könne. Dieses Ziel sei bei einem auf zwei Schuljahre sich erstreckenden Unterricht von wöchentlich zwei Stunden zu erreichen. An und für sich zweckmäßig wäre es, den betreffenden Unterricht in die Mittelklassen zu verlegen (Tertia), im Anschlusse einerseits an den Schreibunterricht der unteren Klassen und andererseits mit Rücksicht auf die nutzbare Verwerthung in den folgenden Klassen. Die Tertia sei aber schon jetzt besonders angeordnet (Beginn des Griechischen im Gymnasium) und Vorsicht daher geboten. Günstiger liege das Verhältnis bei den Realschulen, wo die Zahl der Unterrichtsstunden in den Mittelklassen ohnehin geringer und überdies Kürzung um einige Stunden bei anderen Lehrfächern eher möglich sei.

Aus diesen Erwägungen sei die Großh. Regierung zu der Ansicht gelangt, das aktive Vorgehen auf die Realschulen zu beschränken, den Gymnasien gegenüber sich dagegen mehr abwartend zu verhalten. Den Lehrerkollegien sei zunächst die Anregung zur Einführung bei der einzelnen Anstalt, wenn sie dieselbe für zweckmäßig halten, anheim zu stellen. Das Beispiel der Realschulen werde ermunternd auf die Gymnasien wirken. Finanzielle Schwierigkeiten würden sich dabei nicht ergeben; die Bereitstellung der erforderlichen Mittel werde, obwohl man an die budgetmäßig bewilligten Sätze gebunden sei, leicht zu bewerkstelligen sein, da nur allmählich vorgegangen werde und da es sich jeweils nur um die Vergütung für wenige Stunden handle.

Dies sei die Stellung der Großh. Regierung zur Frage der Einführung der Stenographie in den Schulen.

Was die Wahl des stenographischen Systems anbetreffe, so sei eine endgiltige Entscheidung noch nicht getroffen, werde aber nicht zu umgehen sein. Welches System das bessere sei, darüber bestreite für die badische Unterrichtsverwaltung keine Erfahrung; man sei daher auf die Anstaltsvertheilung der andern Staaten, welche den Unterricht in der Stenographie in die Schulen bereits eingeführt haben, angewiesen. In diesen Staaten sei nur aber allenthalben das System Gabelsberger zur Anwendung gelangt und es werde daher für den Schulunterricht die Gabelsberger'sche Stenographie, wenigstens vorerst, vorzuziehen sein.

Geh. Kommerzienrath Dissene stellt zunächst Antrag auf Drucklegung des Kommissionsberichts und wünscht, daß überhaupt Berichte von allgemeinem Interesse wo möglich stets gedruckt in die Hände der Mitglieder des Hohen Hauses kommen möchten.

Redner fühlt sich verpflichtet, der Großh. Regierung für die im allgemeinen entgegenkommende Erklärung warmen Dank auszusprechen, wenn dieselbe auch für diejenigen, die auf Redners Standpunkt ständen, nicht in allen Punkten befriedigend; zu danken sei auch für das, was seitens der Schulverwaltung bezüglich der Realschulen geschehe. Was aber die abwartende Stellung den Gymnasien gegenüber betreffe, so könne er nicht anerkennen, daß hier das Bedürfnis nach Erlernung der Stenographie geringer sei. Die Ueberbürdungsfrage anlangend, habe der Herr Regierungsvorredner selbst angegeben, daß die Beherrschung der Stenographie eine Erleichterung für die Schüler bilde, wenn auch die Erlernung von Anfang an schwierig sei. Einverstanden ist Redner damit, daß nur schrittweise vorgegangen sei, doch hoffe er, daß der Mangel an Lehrkräften mit der Zeit werde überwunden werden. Seine Stellung habe Redner durch die in der letzten Session des Landtags gesprochenen Worte präzisirt; er habe damals die Anregung gegeben, die Einführung des Unterrichts in der Stenographie in den Mittelschulen in Erwägung zu ziehen. Mit Freuden begrüße er die Petitionen der Vereine, die als solche berufen seien, ihr Gewicht in die Waagschale zu werfen.

Dem Kommissionsbericht gegenüber, der sich zwar wohlwollend ausdrücke, beanstandet Redner, daß die Kommission, nach der warmen Befürwortung in der Begründung schließlich nicht über eine Ueberweisung zur Kenntnissnahme hinausgehe und daß die Frage der Einführung des Lehrgegenstandes in die Gymnasien nur zur Erwägung gestellt werde, während sie in bejahendem Sinne hätte entschieden werden sollen. Der Kommissionsbericht könne sich, wie es scheint, von der Anschauung nicht völlig losmachen, als ob die Stenographie überhaupt wesentlich nur den kaufmännischen Kreisen zugute komme. Wenn die Stenographie auch nicht das Gemeingut aller Kreise werden könne, so gelte dies doch für alle diejenigen, deren Beruf die Nothwendigkeit aufzulegen, viel zu schreiben. Wenn der Kaufmann durch Anwendung der Stenographie beim Kopiren von Briefschaften und beim Diktiren Zeit erspare und hier auch der stenographischen Korrespondenz eine Zukunft nicht abzuspüren sei, so seien diese Vortheile auch für die anderen gebildeten Klassen, die viel zu schreiben genöthigt seien, in's Gewicht: für die Juristen, wie für die Männer der Wissenschaft, vor allem vollends für Anwälte und Parlamentarier. Die Stenographie leiste einen noch weit größeren Dienst: der unangenehmste Theil der Arbeit, das Niederschreiben, das Fluß der Gedanken aufhalte, werde durch die Kurzschrift auf ein Minimum zurückgeführt. Redner habe sich bei der früheren Verhandlung im Hohen Hause auch für

den akademischen Lehrsaal zu Gunsten der Stenographie geäußert, Geh. Hofrath Dr. Meyer habe dem widersprochen, doch sei Redner hierdurch nicht völlig überzeugt worden. Wer einen Vortrag anhöre, um zu lernen, habe das Bedürfnis, sich Stichworte zu markiren; die hierdurch bedingte Unterbrechung im Zuhören dauere bei Anwendung der Kurrentschrift wesentlich länger als bei der Stenographie. Dies sei auch hervorragenden Männern der Wissenschaft, wie Virchow, Dubois-Reymond, nicht entgangen. Nachdem Redner an einem Beispiel aus eigener Erfahrung gezeigt, wie die Stenographie ermögliche, ein größeres Quantum geistiger Arbeit in wesentlich kürzerer Zeit zu bewältigen, verweist er des weiteren auf die Thatsache, daß fast Alle, die viel zu schreiben haben, sich selbst eine Art abgekürzter Schrift zu schaffen suchen, ein unvollkommenes Auskunftsmitel gegenüber der systematisch ausgebildeten Kurzschrift. Zur Bedeutung der Stenographie für die Rechtspflege übergehend, erwähnt Redner, daß er soeben ein Buch von Dr. Adolf Bach über die Stenographie im Gerichtssaal erhalten habe. Wenn der Kommissionsbericht von der künftigen Einführung der Berufung in Strafsachen spreche, so wolle Redner sich auf die Gegenwart beschränken und auf Grund seiner als Handelsrichter bei dem größten süddeutschen Handelsgericht, in Mannheim, gemachten Erfahrungen hervorheben, wie nützlich die Stenographie sich hier erweisen könnte; insbesondere zur Protokollierung der gerichtlichen Vergleiche und der in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht selbst zu vernehmenden Zeugen. Wenn auch der Gerichtsschreiber nachträglich in Folge der Ueberhebung in Kurrentschrift wieder Zeit verliere, so würden doch die Richter und Anwälte entschieden Zeit gewinnen. Die Stenographie werde die Kurrentschrift übrigens nie ganz ersetzen, vor allem nicht für auf Dauer berechnete Urkunden.

Von seinem Standpunkt aus müsse Redner es freudig begrüßen, wenn durch Einführung der Stenographie in die Schulen die Erlernung in der Jugend gefördert werde, auch hier gelte das Sprichwort: „Was Händchen nicht lernt, lernt Hans nicht mehr“. Die anfängliche Indolenz des Publikums werde durch das Vorgehen der Schulbehörde überwunden werden. Den vollen Nutzen werde die Stenographie erst entfalten bei größtmöglicher Verbreitung, auch deshalb empfehle sich Einführung in die Schulen. Selbstverständlich müsse der Unterricht von der Schule unentgeltlich gewährt werden, wenn man bahnbrechend wirken wolle.

Prinzipiell sei Redner für obligatorische Einführung, doch liege es ihm fern, einen bezüglichen Antrag zu stellen, um nicht den Widerstand zu verschärfen.

Hinsichtlich der Wahl des Systems hält Redner den Standpunkt der Großh. Regierung für richtig, mit Rücksicht auf die weite Verbreitung des Gabelsberger'schen Systems und namentlich auf dessen Einführung in den sächsischen Schulen.

Redner beantragt, es wolle die Petition des Gabelsberger'schen Vereins, der Großh. Regierung „empfehlen“ überwiesen werden, und schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Was wir thun, geschieht für unsere Jugend“.

Geh. Hofrath Dr. Meyer scheidet sich durch den Herrn Vorredner gezwungen, entgegen seiner Absicht, das Wort zu ergreifen, weil derselbe seine in der letzten Session gemachten Ausführungen nicht richtig wiedergegeben habe. Er habe sich keineswegs gegen jede Verwendung der Stenographie im akademischen Unterricht ausgesprochen. Wenn der Studirende sich darauf beschränke, während des Vortrags einige Gedanken zu notiren, wie auch Vorredner heute ausgeführt habe, so sei er damit durchaus einverstanden; nur dagegen spreche er sich aus, daß der Zuhörer die ganze Vorlesung mit Hilfe der Stenographie wörtlich nachschreibe, denn er lege Werth darauf, daß der Zuhörer dem Vortrag nicht nur mechanisch folge. Nur in diesem beschränkten Sinne habe er sich gegen die Benützung der Stenographie im akademischen Hörsaal ausgesprochen.

Redner bedauert, daß über die Verhandlungen des badischen Landtags keine stenographischen Berichte, wie sie in den Landtagen selbst kleinerer Staaten üblich seien, zu Gebote stehen. Wäre dies der Fall, so hätte auch der gestellte Antrag auf Drucklegung der Kommissionsberichte in Wegfall kommen können, sei es doch z. B. im Reichstage die Regel, daß die Kommissionsberichte über das Budget nur mündlich erstattet werden, da ja das stenographische Protokoll jederzeit zur Hand sei. Redner ist damit einverstanden, daß die Stenographie eine große Zukunft in wissenschaftlichen und parlamentarischen Kreisen habe, gebe aber zu, daß Vorsicht nothwendig sei, und glaube daher, daß der Standpunkt der Großh. Regierung der richtige sei; davon gebe auch der Antrag der Kommission, welchen er deshalb bejworte, den richtigen Ausdruck.

Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider kann sich im ganzen den Ausführungen des Berichterstatters, sowie des Geh. Kommerzienraths Dissene anschließen und möchte nur den Werth der Stenographie für die Rechtspflege mit einigen Worten berühren. Zunächst sei die Wichtigkeit für die Strafrechtspflege hervorgehoben worden, hier sei die stenographische Fixirung der Aussagen der Zeugen und der Angeklagten, besonders mit Rücksicht auf die mögliche Einführung der Berufung in Strafsachen, von Bedeutung. Die Wichtigkeit für die Civilrechtspflege habe auch Geh. Kommerzienrath Dissene schon berührt; er wolle hierzu aus eigener Erfahrung noch einiges bemerken. Grundlage für die richterliche Entscheidung sei ausschließlich die mündliche Verhandlung, der Inhalt vorbereitender Schriftsätze müsse in der mündlichen Verhandlung wiederholt werden, sonst sei er ohne Bedeutung für das erkennende Gericht; auch könne der-

selbe hier ergänzt oder beliebig geändert werden. Von großem Werthe sei es deshalb, nicht nur die Zeugen auszusagen, sondern das gesammte Ergebnis der mündlichen Verhandlung möglichst vollständig zu fixiren. Die sogenannten Thatbestände, die dem Urtheil beizufügen seien, müßten alles enthalten, was in der mündlichen Verhandlung vor sich gehe. Dies anzudeuten, dazu reiche die Kurrentschrift nicht aus. Von besonderer Wichtigkeit sei die Stenographie in dieser Hinsicht für die Oberlandesgerichte als Berufungsgerichte, da die thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterworfen sind; darin liege aber zugleich auch die große Bedeutung dieser Fixirung für das Revisionsgericht. Nicht selten werde ferner seitens der Anwälte die — prozessual zulässige — nachträgliche Berichtigung einzelner Punkte des Thatbestands beantragt. Woher solle nun der Richter das Material zur Entscheidung über solche Anträge schöpfen, nachdem oft Wochen seit der mündlichen Verhandlung verlossen seien und das Gedächtniß nicht immer so lange treu bleibe? In solchen Fällen sei der Richter auf seine Aufzeichnungen angewiesen. Geschehen diese aber in Kurrentschrift, so habe dies den durch Herrn Diffeñé richtig hervorgehobenen Nachtheil, daß das Niederschreiben davon abhalte, dem mündlichen Vortrage geistig zu folgen und das Gehörte sofort geistig zu verarbeiten; anders, wenn das Wesentliche mit geringer Mühe von dem Protokollführer oder von den Richtern selbst stenographisch fixirt werden kann. Der außerordentliche Werth der Stenographie für die Rechtspflege und viele andere Zweige des öffentlichen Lebens könnte eine empfehlende Ueberweisung der Petition begründen; allein ein erster Schritt zur Erfüllung der Wünsche der Bittsteller sei ja seitens der Großh. Regierung — hinsichtlich der Real- und Oberrealschulen — geschehen, ein zweiter Schritt werde wohl nachfolgen. Angesichts dieser wohlwollenden Stellungnahme der Großh. Regierung werde durch die Ueberweisung zur Kenntnisknahme das selbe erreicht, wie durch empfehlende Ueberweisung. Deshalb schließe sich Redner dem Antrag der Kommission an.

Geh. Kommerzienrath Diffeñé erklärt, daß er, nachdem der Herr Vorredner Bedenken geäußert habe, seinen Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition zurückziehe. Geh. Hofrath Dr. Meyer glaube den Redner so verstanden zu haben, als ob er dessen frühere Äußerung dahin wiedergegeben hätte, daß sich derselbe gegen jede Benützung der Stenographie im akademischen Unterricht ausgesprochen habe. Redner habe dies nur so aufgefaßt, daß Geh. Hofrath Dr. Meyer die Befürchtung ausgesprochen habe, die Studenten würden die Stenographie benötigen, um Klausuren nachzuschreiben. Redner freue sich, daß Geh. Hofrath Dr. Meyer nun eine so wohlwollende Erklärung abgegeben habe.

Berichterstatter Hofrath Dr. Rühlmann bemerkt dem Vorredner gegenüber, daß er seinerseits thatsächlich für empfehlende Ueberweisung gewesen sei, in der Kommissionssitzung aber sei auf die Nothwendigkeit der Vorsicht hingewiesen und hervorgehoben worden, daß auch in der gegenwärtigen Fassung des Antrags eine gewisse Empfehlung liege. Der Herr Regierungsvertreter stimme im wesentlichen mit den Ausführungen des Kommissionenberichts überein. Die Schwierigkeiten seien aber nicht so groß, wie der Herr Regierungsvertreter annehme. Das in Bezug auf die Ueberbildung in den Gymnasien allerdings bestehende Bedenken werde dadurch beseitigt, daß der Unterricht nur fakultativ sein solle, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß es den Schülern freistehet, ob sie theilnehmen wollen, sondern auch in der Richtung, daß die Eltern die Entscheidung darüber treffen können, von welcher Klasse an die Theilnahme am Unterricht in der Stenographie beginnen soll. Die bezüglich der Einführung des Unterrichts in der Tertia geäußerten Bedenken könne Redner nur bestätigen. Darüber, daß ein zweijähriger Unterricht als erforderlich bezeichnet wurde, wundert sich Redner einigermaßen; es möge dies wohl notwendig sein zur wirklich vollständigen Erlernung. Werthvoll sei übrigens die Stenographie schon dann, wenn man es darin auch nicht bis zur höchsten Vollendung gebracht habe. Schon ein gemeinschaftliches Abführungssystem für alle Gebildeten sei höchst wünschenswerth. Daß die Kommission, wie Herr Geh. Kommerzienrath Diffeñé meine, der Stenographie nur für die Kaufleute Werth beimeße, gehe aus dem Bericht keineswegs hervor. Zu den eingehenden Ausführungen des genannten Vorredners wolle er nur in Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit einige Bedenken äußern: das Entziffern stenographischer Aufzeichnungen nehmen stets Zeit in Anspruch; ein rasches Ueberfliegen der Notizen zur sofortigen Orientirung sei schwierig, wenn man nicht Stenograph von Fach sei.

Die Wahl des Systems sei der Großh. Regierung zu überlassen, welche den richtigen Weg eingeschlagen habe; der andere vorgeschlagene Weg führe nicht zum Ziel, da die Entscheidung einer Sachverständigenkommission wesentlich davon abhängen würde, welches der sich bekämpfenden Systeme darin stärker vertreten wäre.

Nach Schluß der Diskussion gelangt der Antrag der Petitionskommission zur Annahme, auch ist das Hohe Haus mit Drucklegung des Kommissionsberichts einverstanden.

Graf v. Hennin erstattet nunmehr Bericht namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Haltungen nach Randern betreffend; unter Bezugnahme auf den gedruckten Kommissionsbericht, welcher mit dem Antrag schließt: „Hohe Erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Zweiten Kammer dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Berichterstatter bittet, in dem Berichte einen Druckfehler zu korrigiren: die Betriebsausgaben (Seite 2) betragen nämlich 32 500 M. (nicht 325 000 M.). Ohne auf die Geschichte der Randener Bahnangelegenheit einzugehen, will Berichterstatter nur noch die Frage zur Sprache bringen, welche Linie den Vorzug verdiene. Von Anfang an seien zwei Linien — durch das Randenthal und durch das Feuerbachthal — in Betracht gekommen. Die Stadt Randern selbst habe sich erst während der letzten Session des Landtags für die erstere Richtung — Randern — Haltungen — entschieden ausgesprochen und es seien damals die beiden Kammern und die Großh. Regierung zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Linie gebaut werden solle; dem entspreche der vorliegende Gesetzentwurf und die erfolgte Zustimmung der Zweiten Kammer. Nun sei aber vor kurzem eine neue Petition der Interessenten der Feuerbachthalbahn eingetroffen. Wenn die Kommission geglaubt habe, die Frage sei endgiltig entschieden, so sei in der Petition doch ein Punkt erwähnt, welcher der Sachlage ein anderes Ansehen zu geben vermöchte: ein Tunnel der Hauptbahn bei Jstein, so werde behauptet, biete in seinem dormaligen Zustand nicht mehr diejenige Sicherheit des Betriebs, welche durch die Reichsvorschriften gefordert sei; die Interessenten meinen, es sei aus diesem Grunde nöthig, eine Umgehungsbahn zu bauen, und zwar sei diese Bahn von Schlingen durch das Feuerbachthal zur Wasserscheide bei Riedlingen und von dort durch das Feuerbachthal nach Göttingen zu führen. Für Randern wäre diese 16 Kilometer lange Bahn allerdings sehr vortheilhaft, da es mittelst eines 2 Kilometer langen Anschlusses nach Riedlingen zwei Bahnen erhielte. Wenn auch wohl die Behauptung über den Jsteiner Tunnel nicht ganz aus der Luft gegriffen sei, so könne sich Redner doch kaum denken, daß bei einem etwaigen Umbau der Betrieb der Hauptbahn nicht auf einem Geleis aufrechterhalten werden könnte. Falls indessen an der Behauptung der Petenten etwas Zutreffendes wäre, so müßte die Entscheidung über den Bahnbau Randern — Haltungen allerdings hinausgeschoben werden; auch habe sich eine gewisse Beunruhigung infolge dieser Behauptungen in das Publikum eingeschlichen. Redner möchte daher die Großh. Regierung um Auskunft über diesen Punkt bitten.

Geh. Legationsrath Jüttel erklärt, die Angaben der Petenten seien nach Mittheilung des technischen Referenten zum Theil zutreffend, zum Theil aber, namentlich bezüglich der gezogenen Schlussfolgerungen, unrichtig. Der fragliche Tunnel befände sich in gutem baulichen Zustande. Wenn sich von Zeit zu Zeit Schäden zeigten, so würden diese, wie anderwärts, sofort reparirt. Gegen den bestehenden Zustand an und für sich sei namentlich im Interesse der Sicherheit nichts einzuwenden. Dagegen sei richtig, daß die Konstruktion dieses Tunnels, wie der übrigen in so früher Zeit gebauten, eine andere sei, als die heute übliche. Während jetzt niedere Widerlager mit nach oben ausbuchtenden Gewölben angewendet werden, seien im Jsteiner Tunnel die Seitenwände vertikal und auf diesen das Deckengewölbe aufgesetzt. Wenn, wie im Jsteiner Tunnel, die Wagen in der Kurve liefen und infolge dessen auf eine Seite neigten, so ergebe sich auf dieser Seite ein geringerer Abstand der oberen Wagenante vom Tunnelgewölbe als bei den jetzt konstruirten Tunnels. Es sei daher auch natürlich, daß die Wagen, wenn sie heutzutage vielfach länger seien, als dies früher üblich war, den freien Raum wieder um so mehr verringern. Bei dem einen der Jsteiner Tunnels, welcher in einer Kurve liege, sei der Spielraum etwas zu gering, man habe deshalb die beiden Geleise etwas näher aneinander gerückt, als dies sonst der Fall sei. Damit sei zwar keinerlei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs verbunden, immerhin sei es aber ein nur provisorischer Zustand, der gemäß der jetzt maßgebenden technischen Grundsätzen mit der Zeit geändert werden müsse. Dieser Fall bilde übrigens keineswegs ein Unikum, ähnliche Ob- jekte gebe es auf allen deutschen Bahnen der älteren Zeit; auch Brücken mit etwas zu engem Profil seien vorhanden und es werde geraume Zeit dauern, bis nach und nach überall die Abänderung durchgeführt sein werde. Die in nächster Zeit vorzunehmende Erweiterung des Gewölbes an dem einen Jsteiner Tunnel werde ohne jede Beeinträchtigung des Betriebs ausgeführt werden können. Er erinnere daran, daß nach Uebernahme der Bahnen in Elsaß-Lothringen auf das Reich dort alle alten Tunnels während des Betriebs erhöht und erweitert worden seien, wobei es sich um viel schwierigere und gefährlichere Arbeiten gehandelt habe. Durchaus unrichtig sei daher die Behauptung, daß während des Umbaus eine Verlegung der Hauptbahn stattfinden müsse. Ueberhaupt sei kein Grund vorhanden, die Trace der Hauptbahn anders zu legen, insbesondere aber nicht in der von den Petenten vorgeschlagenen Weise; denn Riedlingen liege 100 Meter höher als Schlingen. Um die Wasserscheide zu erreichen, müßte eine Steigung von 1:60, d. h. mehr als 1 1/2 Proz. angewendet werden. Dies würde eine wesentliche Verschlechterung unserer Hauptbahn bedeuten, welche sonst zwischen Mannheim und Basel keine Steigung über 1:188 aufweise und daher so hervorragend leistungsfähig sei. Die Einlegung einer Strecke mit einer Steigung, welche jener auf der Strecke Engen — Haltungen der Schwarzwaldbahn gleichkomme, würde eine erhebliche Erschwerung des Betriebs bedeuten, welche wohl keinem Techniker für zulässig erscheinen könnte. Jeder Eisenbahntechniker müßte vielmehr den von den Petenten angeregten Gedanken als ein Ding der Unmöglichkeit erachten. Das fragliche Projekt habe daher mit der Erbauung der Randenthalbahn nichts zu thun.

Kommerzienrath Sander freut sich, daß durch die Erklärung der Großh. Regierung die aufgeworfenen Bedenken niedergelegt seien und dadurch die Stadt Randern

einen lange gehegten Wunsch endlich erfüllt sehen werde. Redner spricht der Großh. Regierung und den Ständen warmen Dank dafür aus, daß es auf diese Weise der kleinen Stadt, die durch eigene Kraft eine gewisse Bedeutung gewonnen habe, ermöglicht werde, mit dem Haupt-eisenbahnnetz in Verbindung zu kommen, besonders zu einer Zeit, wo die Staatsfinanzen nicht mehr so günstig wie früher stünden. Sein Dank gelte auch dem Finanzministerium, welches hinsichtlich des zu gewährenden Staatszuschusses mitgewirkt habe. Durch solche Maßnahmen, welche den Wohlstand fördern und die Steuerkraft des Landes erhöhen, werde es um so eher ermöglicht, an der gebotenen Schuldentilgung festzuhalten.

Berichterstatter Graf Hennin glaubt annehmen zu dürfen, daß die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters allseitig befriedigt habe, und bittet, die besprochene Petition durch Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Nachdem zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs sich Niemand zum Worte meldet, wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet zu Ziffer 6 der Tagesordnung Freiherr v. Göler Bericht über die Nachweisung der in den Jahren 1891 und 1892 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Nach Bemerkungen wegen Druck- und Additionsfehlern, die sich in den gedruckten Kommissionsbericht eingeschlichen, geht Redner zu einigen allgemeinen Erläuterungen über. Es habe eine Zeit gegeben, in welcher die Finanzwirtschaft in allen Volkstretungen mehr als Aschenbrödel behandelt worden sei. Die hervorragenden Politiker hätten sich damals mehr mit den höheren, idealen Staatsaufgaben befaßt und die Regelung der Finanzen den Männern minorum gentium überlassen. Heute sei dies anders geworden, überall nehme man wahr, wie die finanziellen Fragen mehr in den Vordergrund treten. Redner wolle die Ursachen hierfür nicht erörtern, sondern nur feststellen, daß man auch bei uns in Baden das Bedürfnis fühle, den festen finanziellen Boden unter den Füßen zu wahren, damit das badiische Staatswesen als ein wirtschaftlich gesundes Glied des Reiches seinen nationalen und kulturellen Aufgaben nachkommen könne.

Der Kommissionsbericht spreche von einem Wendepunkt, der auf der Scheide der Jahre 1891 und 1892 liege, von einer glücklichen Epoche, die mit dem Jahre 1891 abschleße, und einer weiteren, mit dem Jahre 1892 beginnenden, welche erstmals einen Fehlbetrag aufweise. Redner verwahrt sich aber dagegen, daß diese zweite Periode als eine abwärtsgehende zu charakterisiren, während die vorhergehende durchaus glänzend gewesen sei. Schlimme Krisen seien auch schon früher dagewesen. Redner erinnert an das Zwangsanlehen des Jahres 1866, an das Vorhandensein wirklicher Staatsschulden in den 70er Jahren, deren Verzinsung und Tilgung die Erhöhung der indirekten Steuern notwendig gemacht habe. Erst als das Reich zu einer andern Politik übergegangen, sei ein Aufschwung auch in den badiischen Finanzverhältnissen eingetreten, der durch jährliche Ueberschüsse, Anwachsen des Betriebsfonds und schließliche Verwindung der Schuld der Amortisationskasse in ein Aktivvermögen gekennzeichnet sei. Nur in der Eisenbahnschuldentilgungskasse sei ein düsterer Punkt geblieben: die Tilgung der Eisenbahnschulden sei in den 80er Jahren nicht genügend berücksichtigt worden. Die Ursache des Aufschwungs sei einestheils in der günstigen Abrechnung mit dem Reiche und andererseits in der wachsenden Steuerkraft des Landes gelegen; dies seien die zwei Angelpunkte unseres Finanzwesens.

Dasselbe Beilageheft, das die Finanzverhältnisse auf ihrem Gipfel im Jahre 1891 zeige, decke im Jahre 1892 einen Fehlbetrag auf, welcher indessen theilweise durch die Ueberschüsse des vorhergehenden Jahres gedeckt werde. Es sei ersichtlich, daß die Ueberschüsse früherer Jahre durch die gesteigerten Ausgaben aufgezehrt würden. Letztere müßten auch künftig nach Aufzehrung der Ueberschüsse in wachsendem Umfang bestritten werden. Gleichwohl liege kein Anlaß vor, ängstlich in die Zukunft zu blicken; die Lage mahe aber zur Vorsicht, damit das wünschenswerthe Gleichgewicht im Etat wieder hergestellt werden könne. In dieser Hinsicht sei das finanzielle Verhältnis zum Reiche und die Steuerkraft des eigenen Landes in's Auge zu fassen.

Ueberraschungen in der Abrechnung mit dem Reiche berührten die badiischen Finanzverhältnisse stets in unangenehmer Weise. Vor allem wäre hier eine gewisse Gleichmäßigkeit zu wünschen. Auch günstigen Ueberraschungen könne eine störende Wirkung zukommen. Sie gehörten nach Redners Ansicht eigentlich im außerordentlichen Etat registriert, denn sie gewährten ein falsches Bild der Finanzlage, wenn sie im ordentlichen Etat erschienen. Gleichmäßigkeit, sei es mit, sei es ohne die Franckenstein'sche Klausel, sei zu erstreben.

Am besten wäre es nach Redners Ansicht, wenn das Reich finanziell ganz selbständig werden könnte. Dies läge im Interesse des Reichs selbst, weit mehr aber noch in dem der Einzelstaaten, und sei eine schon oft betonte Forderung der nationalen Politik. Redner selbst habe schon vor zehn Jahren die Ehre gehabt, diesen Wunsch im hohen Hause auszusprechen. Gegenwärtig scheine nun freilich die Aussicht für die Verwirklichung nicht günstig. Trotzdem hege Redner die Hoffnung, daß die Frage werde gelöst werden. Je ungünstiger die Verhältnisse in den Einzelstaaten sich gestalten, desto mehr Aussicht bestehe, das Ziel zu erreichen. In verschiedenen Staaten sei die finanzielle Lage zur Zeit noch schlimmer, als in Baden, er erinnere an die Thronrede bei der jüngsten Eröffnung des preußischen Landtags.

Nur ein Wunsch sei dabei zu betonen, den Redner in

die vom Herrn Präsidenten des Finanzministeriums im andern Hohen Hause gesprochenen Worte fassen möchte: das Reich dürfe mit seinen Finanzplänen nicht die Kreise der Einzelstaaten füren. Nicht partikularistische Gründe seien dafür maßgebend; die Einzelstaaten hätten aber ihr eigenes Steuerhystem ausgebildet, auf welchem ihr Staatshaushalt aufgebaut sei; würde dies gestört, so würde Verwirrung eintreten und es würden die Einzelstaaten selbst nicht mehr so gesund und kräftig dastehen, wie es für das Reich selbst zu wünschen sei. Das Reich dürfe deshalb Zuschläge auf einzelstaatliche Steuern, wie etwa auf die Einkommensteuer, in Anspruch nehmen, insofern die Einzelstaaten bisher die Matrifularbeiträge aufbringen konnten, wie sie wollten, würde in der Erhebung solcher Zuschläge zu einer bestimmten Steuer ein bedenklicher Eingriff in die finanzielle Selbständigkeit der Staaten liegen und die nationale Politik damit eine Richtung einschlagen, die Redner nicht wünschen könne. Andererseits solle aber das Reich den Einzelstaaten keine Steuern für seine Zwecke entziehen. Dies sei ein Hauptgrund für Redners Gegnerschaft gegen die Reichsweinsteuer. Er wisse der Großh. Regierung Dank für ihren festen Standpunkt in dieser Frage. Redner wiederholt den Wunsch, daß das Reich sich bald finanziell selbstständig stellen möge, dies sei aus finanziellen, wirtschaftlichen, politischen und nationalen Gründen zu erstreben.

Sei dieses Ziel erreicht, so könne man sich um so intensiver den inneren Verhältnissen des Landes zuwenden. Redner gelangt damit zu der Frage, auf welchem Wege hier eine Besserung der Finanzlage zu erreichen sei. An eine Verringerung der Ausgaben sei z. B. nicht zu denken, im Gegentheil würden diese noch zunehmen; Redner erinnert an die angeforderten Nachträge und daran, daß die Wirkungen der Gehaltsordnung ihren Beharrungspunkt noch nicht erreicht haben. Es erübrige also nur Erhöhung der Einnahmen, mithin der Steuern. Wegen Erhöhung der Einkommensteuer sei bekanntlich ein Gesetzesvorschlag seitens der Großh. Regierung vorgelegt. Niemand werde behaupten, daß dadurch eine erdrückende Belastung eintreten werde, habe doch der gleiche Steuerfuß auch früher schon, und zwar neben höheren Ertragssteuern, bestanden. Redner habe mehrfach die Frage gehört, warum man denn eigentlich vor zwei Jahren die Steuern herabgesetzt habe? Er habe vor zwei Jahren diese Maßregel aus innerster Ueberzeugung empfohlen und freue sich derselben auch heute noch. Denn es seien die Ertragssteuern herabgesetzt worden und zugleich ein Grundfaß von weittragender Bedeutung zum Ausdruck gekommen: daß nämlich die Ertragssteuern künftig ruhen sollen, die Schraube aber im Bedarfsfalle an der Einkommenssteuer anzusetzen sei. Redner theile die Ansicht, daß die Ertragssteuern sich an den arbeitenden Arm des Volkes hängen, während die Einkommensteuer auf den tragfähigen Schultern ruhe.

Die Erhöhung der Einkommensteuer werde aber nicht ausreichen. Darum sei das Augenmerk auf andere Hilfsquellen zu lenken. Der Bericht deute auf solche hin, indem er vom Wachstum der Steuerkapitalien spreche. Das künftige Wachstum sei allerdings nicht über jeden Zweifel erhaben; Friebsstörung und Stockung in Handel und Verkehr seien denkbar. Auch durch finanzielle Maßnahmen lasse sich der Werth der Steuerkapitalien nicht erhöhen. Es führe dahin kein anderer Weg als der volkswirtschaftliche. Damit eröffne sich aber für Regierung und Landstände ein reiches Gebiet ernster und schwieriger, aber auch dankbarer Arbeit. Redner will nur einige Gesichtspunkte andeuten. Es gelte, das Gebiet muthig zu beschreiten, auch auf die Gefahr hin, zunächst höhere Ausgaben machen zu müssen; solche Opfer würden später reichlich Jinsen tragen. Im einzelnen handle es sich um die Fürsorge für die Landwirtschaft, wo vor allem die Anregungen v. Hornstein's weiter zu verfolgen seien; für die Industrie, für das Handwerk und auch für den Handel, soweit er nicht einseitig die ausländische Produktion begünstige. Eine Frage müsse man dabei besonders im Auge behalten: den Schutz des Kapitals gegen die sozialdemokratischen Angriffe und gegen die Gefährdung durch ausländische Werthe.

Redner bittet um Entschuldigung, wenn er aus der etwas trockenen Rolle eines Berichterstatters einigermaßen heransgefallen sei. Bezüglich der Nachweisungen der Amortisationskasse und des Domänengrundstocks habe er nichts zu bemerken; wohl aber bezüglich der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Raum ein Moment sei so bezeich-

nend für die Finanzlage, als daß allseitig die Nothwendigkeit starker Dotirung dieser Kasse betont werde und ihr trotzdem nach dem Voranschlage eine Million weniger zugewendet werden muß. Ein vollständiger Ausgleich dafür werde kaum in den dieser Kasse zu überweisenden Aktivjinsen der Amortisationskasse liegen, um so weniger als diese Erträge durch Unterstützung von Sekundärbahnen belastet werden sollen. Auch hier dürfe man indessen nicht ängstlich sein, da die Förderung solcher Unternehmungen ein Mittel sei, die Steuerkraft des Landes zu heben. Für den Fall, daß die Dotation nicht ausreichen solle, wolle Redner keine Gespenster an die Wand malen. Erstlich müsse aber die Erfahrung der achtziger Jahre mahnen, die Tilgung der Eisenbahnschulden energisch weiterzuführen; denn es wären jetzt 26 Millionen mehr getilgt, wenn man damals nach Kräften für Tilgung gesorgt hätte. Wie drückend der hohe Schuldenstand auch den Eisenbahnbetrieb belastete, empfinde die Eisenbahnverwaltung selbst, die in ihrer freien Bewegung wesentlich gehemmt sei.

Was Redner über die allgemeine finanzielle Lage geäußert habe, möchte er in die Worte zusammenfassen: der Staatshaushalt gleiche einem Schiffe, das festgesetzt und wohl ausgerüstet sei, um auch Stürme zu bestehen; er besitze das volle Vertrauen, daß es dem gegenwärtigen Leiter des Finanzministeriums im Verein mit den Ständen gelingen werde, das Schiff an Klippen und Sandbänken vorüber glücklich hinauszuführen.

Geheimer Hofrath Dr. Meyer kann sich dem zuletzt ausgesprochenen Wunsche aus vollem Herzen anschließen. Es sei nicht seine Absicht, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entgegenzutreten, er wolle nur einzelne Punkte zu deren Unterstützung hinzufügen. Was das finanzielle Verhältniß des Reichs zu den Einzelstaaten betreffe, so müsse auch Redner sich entschieden für eine bessere Gestaltung desselben aussprechen. Es komme darauf an, daß die Reichssteuerreform in glücklicher Weise zu Ende geführt und daß die finanzielle Unabhängigkeit des Reichs von den Einzelstaaten erreicht werde. Redner bedauert es deshalb lebhaft, daß — anders als die Regierung es wollte — im Reichstage nicht der eigentliche Kern der Finanzvorlagen, das Gesetz über die Reichsfinanzen, sondern die Steuervorschläge zuerst zur Berathung gelangt und infolge dessen die Einzelinteressen und Parteigegensätze zuerst zum Worte gekommen seien, bedürft sich überhaupt Gelegenheit geboten, die großen politischen Gesichtspunkte der Finanzreform darzutun.

Zu der Abrechnung der Einzelstaaten mit dem Reiche seien in den letzten Jahren so bedeutende Schwankungen (bis zu 30 Millionen mehr oder weniger) vorgekommen, daß auf diese Weise ein gesundes Verhältniß sich nicht bilden könne. Wenn Frhr. v. Höler wünsche, daß die Kosten der Ueberweisungen und Matrifularbeiträge im Staatsbudget völlig verschwinden möchten, so gebe Redner nicht so weit; er halte es für durchaus erstrebenswerth, wenn eine regelmäßige Ueberweisung von 40 Millionen an die Einzelstaaten erreicht werden könne, schließlich sei er aber auch noch einverstanden, wenn das Reich wenigstens keine Matrifularbeiträge fordere. Dies sei aber doch auch das Mindeste. Das Reich müsse seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen decken. Möglich sei, daß im gegenwärtigen Reichstage keine Erledigung der Finanzreform erzielt, also eine Erhöhung der Steuern in den Einzelstaaten nöthig werde. Redner hoffe aber, daß dann der Bevölkerung die Augen geöffnet werden und bald auch im Reichstage die Nothwendigkeit der Finanzreform zur Anerkennung gelange.

Hinsichtlich der Reichssteuerpläne sei zu hoffen, daß die Steuerquellen der Einzelstaaten diesen belassen bleiben; Redner würde es sehr beklagen, wenn das bisherige Verhältniß, wonach nur den Einzelstaaten direkte, dem Reiche nur indirekte Steuern zustehen, geändert würde. Ebenso wie Borredner sei er ein Gegner der projektirten Weinsteuer und sei mit der ablehnenden Haltung der Großh. Regierung einverstanden; übrigens scheint schon jetzt keinerlei Aussicht für Annahme dieses Steuerprojekts zu bestehen.

Redner verwahre sich weiter gegen den Gedanken einer Reichseinkommensteuer, der zwar auf den ersten Blick bestechend, bei näherer Prüfung aber undurchführbar sei. Er lege Werth darauf, dies hier auszusprechen mit Rücksicht auf die Stellungnahme verschiedener ihm politisch nahestehender Reichstagsmitglieder. Redner könne sich nur den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Finanz-

ministeriums und des Abg. Fießer in der Zweiten Kammer anschließen. Eine Reichseinkommensteuer sei in verschiedener Gestalt denkbar, aber auf jede Weise undurchführbar. Für die Einführung eines Zuschlags zu der staatlichen Einkommensteuer bestes das Hinderniß darin, daß es eine Reihe deutscher Staaten ohne Einkommensteuer gebe, dort fehle es also an einem Objekt für die Zuschläge; andererseits würde die Wirkung sehr ungleich sein wegen der Verschiedenheit der Systeme in den einzelnen Staaten, wo einestheils Selbstdeklaration, andertheils Einschätzung durch Schätzungscommissionen bestes; durch ein scharfes Einschätzungsverfahren werde die Ergiebigkeit der Reichssteuer erhöht und darin liege geradezu eine Strafe für ein gutes Steuerhystem. Die Matrifularbeiträge, so mangelhaft und so weit entfernt von einem idealen System sie auch seien, würden immer noch den Vorzug vor solchen Reichszuschlägen verdienen.

Eine Reichseinkommensteuer, etwa neben den Steuern der Einzelstaaten, mit gesonderter Veranlagung für das Reich, würde ein ganzes Heer von Reichsbeamten erheischen; auch hier würde sich übrigens eine Ungleichheit geltend machen, da immer bis zu einem gewissen Grade ein Anschlag an die staatliche Veranlagung stattfinden würde. Drittens könne eine Reichseinkommensteuer allgemein eingeführt und den Staaten überlassen werden, ihrerseits Zuschläge zu erheben. Dies hiesse die Einzelstaaten zu Kommunalverbänden herabdrücken und wäre nach Redners Ansicht mit dem bundesstaatlichen Charakter des Reichs nicht vereinbar.

Redner danke daher der Großh. Regierung, wenn sie sich gegen den Gedanken einer Reichseinkommensteuer erklärt habe. Uebrigens würde damit die Last auch vorwiegend auf weniger tragfähige Schultern gelegt werden; denn aus den großen Einkommen werde nur wenig zu erzielen sein, der Mittelstand also die Hauptbelastung erfahren.

Auf die übrigen Steuerprojekte einzugehen werde sich später bei den Etatberathungen wohl noch Gelegenheit bieten.

Redner schließt, indem er sich mit dem Herrn Berichterstatter darüber einverstanden erklärt, daß eine planmäßige Regelung der Finanzverhältnisse zwischen Reich und Einzelstaaten geboten sei und daß das Reich nicht in die direkten Steuern eingreifen solle.

Frhr. Ferdinand v. Bodman will auf die großen Gesichtspunkte nicht eingehen, weil er mit Borredner hierin vollständig einverstanden sei. Der Herr Berichterstatter habe gesagt, es sei nicht recht, daß den Einzelstaaten gewisse Steuern seitens des Reichs entzogen oder Zuschläge darauf erhoben werden. Die Reichsverfassung gestatte aber die Einführung von Steuern, lasse also auch zu, daß bestehende Steuern der Einzelstaaten in den Bereich der Reichseinnahmen gezogen werden. Politisch und wirtschaftlich bedenklich sei es aber, wenn die widerstrebenden Einzelstaaten bezüglich der Weinsteuer majoritirt werden sollten. Zum mindesten sei in diesem Falle die Gewährung einer Entschädigung für den dem Einzelstaate durch die Entziehung der Steuerquelle erwachsenden Ausfalle geboten. Würde das Reich sich hierzu verstehen, so wäre die Sachlage eine andere. Zwar würde dies an Redners Gegnerschaft gegen das vorliegende Weinsteuerprojekt, die auf besonderen sachlichen Gründen beruhe, nichts ändern. Grundfänglich würde Redner dann aber gegen eine Besteuerung des Weines von Reichswegen nichts einzuwenden haben.

Zu einem anderen Punkte übergehend, bemerkt Redner, es seien die Tabellen über den Besitz des Domänengrundstocks, wie schon im Bericht des Ständischen Ausschusses erwähnt, nachgeliefert worden, wenn auch nur nach Domänenverwaltungsbezirken geschildert. Es zeige sich, daß der bezügliche v. Hornstein'sche Antrag Berechtigung gehabt habe, denn es seien an Domänenparzellen bis zur Größe von 1 ha 7016 Stücke im Flächeninhalt von 2409,4 ha vorhanden. Freudig begrüße er, daß die Großh. Regierung im vorigen Jahre zu Parzellenverkäufen geschritten sei, es seien 147 Stücke in der durchschnittlichen Größe von 29 ar veräußert worden. Nicht ersichtlich sei, zu welchem Zwecke die Verkäufe erfolgt seien, ob dabei den Wünschen der Kommission des Hohen Hauses Rechnung getragen wurde und ob weiteres Eingehen hierauf seitens der Großh. Domänenverwaltung zu erwarten stehe. Vielleicht werde der Herr Präsident des Finanzministeriums zu einer Auskunft hierüber bereit sein.

(Schluß folgt.)

### Gemeinde Welschingen, Amtsgerichtsbezirk Engen. Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Welschingen, Amtsgerichtsbezirk Engen, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 23), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verord.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V. Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.  
Welschingen, den 18. Januar 1894.  
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar:  
Engel, Bürgermeister. Rathschreiber. Hohlwegler.  
Martin Maier, Joseph Wid. Johann Deiß, Richard Kaiser. Stanislaus Graf.

### Bürgerliche Rechtsplege.

Öffentliche Zustellung.  
G. 42. Nr. 840. Karlsruhe.  
Die Ehefrau des Bleichers Karl Kunz, Philippine, geb. Wollensack zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanw. Keutli daselbst, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Gefährdung ihres Vermögens infolge der zertrümmerten Vermögenslage des Beklagten, mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf.  
Dienstag den 3. April 1894, Vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 16. Januar 1894.  
Dr. Mayer,  
Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

### § 25. Nr. 20. Brrach. Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis mit den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause der betreff. Gemeinde anberaumt, für die Gemartung:  
1. Kirchen, Donnerstag den 1. Februar d. J.  
2. Dellingen, Samstag den 3. Februar d. J.  
3. Weil, Montag den 5. Februar d. J.  
4. Grenzach, Mittwoch den 7. Februar d. J.  
5. Ettenen, Donnerstag den 8. Februar d. J.  
6. Ettenen, Samstag den 10. Februar d. J.  
7. Brrach, Montag den 12. Februar d. J.  
Die Grundeigentümer werden hier- von mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der letzten Fortführung eingetretenen, dem

Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Vertheilung in Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen. Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Merkmalen vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten vom Amtswegen beschafft werden müßten.  
Brrach, den 21. Januar 1894.  
Der Großh. Bezirksgeometer:  
Dörflinger.